

Statuten



Stand per 6. Februar 2026

Im Sinne der Gleichbehandlung schliessen die vorliegenden Statuten alle Geschlechter gleichermassen ein. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Tambouren Kirchberg» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 3422 Kirchberg BE.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Trommelns sowie Kameradschaft und Geselligkeit. Er setzt sich insbesondere auch für die Ausbildung von Jungtambouren bzw. die Nachwuchsförderung ein und führt zu diesem Zweck eine Drumschool.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten von Mitgliedschaften

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktivmitglieder
- Jungtambouren (Drumschool)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 5 Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Angebote des Vereins nutzen. Sie beteiligen sich aktiv am Vereinsleben.

² Die Aktivmitglieder können sich aus verschiedenen Gruppierungen zusammensetzen. Das einzelne Aktivmitglied kann mehreren Gruppierungen gleichzeitig angehören.

³ Aktivmitglied kann werden, wer im vorangegangenen Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 erfüllt.

⁴ Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten.

⁵ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt. Vorbehalten bleiben jene Fälle, in denen wegen einer Interessenskollision in den Ausstand getreten werden muss.

⁶ Aktivmitglieder schulden einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der durch die Hauptversammlung beschlossen wird.

⁷ Aktivmitglieder, die sich während sechs Monaten nicht am Vereinsleben beteiligt haben, werden zur Klärung der Situation durch den Vorstand kontaktiert. Erfolgt keine Wiederaufnahme der aktiven Teilnahme im laufenden Vereinsjahr, kann der Vorstand die Aktivmitgliedschaft auf das folgende Vereinsjahr in eine Passivmitgliedschaft umwandeln. Mit dieser Umwandlung erlischt das Stimmrecht. Eine Reaktivierung als Aktivmitglied ist auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit möglich.

⁸ Ein Austritt ist jeweils auf die ordentliche Hauptversammlung möglich. Das Austrittschreiben muss bis spätestens am 30. November vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten bzw. den Vorstand gerichtet werden. Ohne fristgerechte Austrittserklärung bleibt die Mitgliedschaft und damit auch die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliederbeitrags für das folgende Vereinsjahr bestehen.

Art. 6 Jungtambouren (Drumschool)

¹ Jungtambouren sind natürliche Personen, welche das Trommelspiel erlernen und die Ausbildung durch die Tambouren Kirchberg in Anspruch nehmen.

² Jungtambouren werden ohne weitere Formalitäten zu Vereinsmitgliedern.

³ Jungtambouren schulden einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der durch die Hauptversammlung beschlossen wird. Für Jungtambouren aus der gleichen Familie (Geschwister, Kind und Elternteil o.ä.) kann der Vorstand einen Familienrabatt auf den Mitgliederbeitrag gewähren. Höhe und Bedingungen des Familienrabatts werden durch den Vorstand geregelt.

⁴ Ein Aktivmitglied, das gleichzeitig Jungtambour ist, weil es die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 erfüllt, schuldet lediglich den Mitgliederbeitrag als Aktivmitglied.

⁵ Jungtambouren sind nicht stimmberechtigt. Sie nehmen an der Hauptversammlung fakultativ teil.

⁶ Ein Austritt ist jeweils auf die ordentliche Hauptversammlung möglich. Das austretende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung hat den Austritt bis spätestens am 30. November vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Drumschoolverantwortlichen mitzuteilen. Ohne fristgerechte Austrittserklärung bleibt die Mitgliedschaft und damit auch die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliederbeitrags für das folgende Vereinsjahr bestehen.

⁷ Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliedschaft als Jungtambour in eine Mitgliedschaft als Aktivmitglied umgewandelt werden, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollendet und die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 erfüllt sind. Die Hauptversammlung entscheidet gemäss Art. 5 Abs. 4.

Art. 7 Ehrenmitglieder

¹ Die Ehrenmitgliedschaft wird nur Personen verliehen, die über mehrere Jahre ausserordentliche Einsätze zu Gunsten des Vereins geleistet haben. Die Hauptversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands.

² Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Vorbehalten bleiben jene Fälle, in denen wegen einer Interessenskollision in den Ausstand getreten werden muss.

³ Aktivmitglieder, welche 20 Jahre im Verein bedeutend mitgewirkt haben, wird durch die Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Ehrenmitglieder, die gleichzeitig Aktivmitglieder sind, werden nicht von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit. Die doppelte Mitgliedschaft führt nicht zur Verdoppelung ihres Stimmrechts.

⁴ Ehrenmitglieder können ihre Ehrenmitgliedschaft jederzeit widerrufen. Sie haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Passivmitglieder

¹ Jede natürliche und juristische Person, die den Verein mit dem durch die Hauptversammlung festgelegten Mindestbeitrag finanziell unterstützt, wird ohne weitere Formalitäten zum Passivmitglied.

² Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

³ Passivmitglieder nehmen grundsätzlich nicht an der Hauptversammlung teil.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

² Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

³ Der Vorstand hat jederzeit das Recht, Mitglieder, welche die Statuten dauernd missachten, den Vereinszweck nicht erfüllen oder wegen anderen wichtigen Gründen, die eine weitere Mitgliedschaft verunmöglichen, nach Gewährung des rechtlichen Gehörs mit sofortiger Wirkung auszuschliessen.

III. Organe des Vereins

Art. 10 Organe des Vereins

Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Allfällige nichtständige Kommissionen

Art. 11 Hauptversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

² Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

³ Die Aktiv- und Ehrenmitglieder werden mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand zur ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

⁴ Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind bis spätestens am 30. November vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

⁵ Die ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung findet in physischer Form statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben. Es sind die gleichen statutarischen Bestimmungen einzuhalten.

⁶ Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit unter Angabe des Zweckes die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen. Die Versammlung hat innert nützlicher Frist nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

⁷ Die Hauptversammlung hat mindestens folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Mutationen
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie Leiterentschädigungen
- f) Wahlen (Vorstand, Drumschool u.ä.)
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Verschiedenes

⁸ Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

⁹ Die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern. Ein Mitglied hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die seine eigenen Interessen betreffen. Mitglieder können sich an der Hauptversammlung nicht vertreten lassen.

Art. 12 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich mindestens aus folgenden Ämtern zusammen:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier
- d) Technischer Leiter
- e) Drumschoolverantwortlicher

² Folgende weitere Vorstandsämter können fakultativ besetzt werden:

- a) Vizepräsident
- b) Showleiter
- c) Vertreter einzelner Gruppierungen
- d) Beisitzer
- e) Weitere nach Bedarf

³ Ämterkumulationen sind möglich. Nicht kumulierbar ist das Amt des Präsidenten mit demjenigen des Kassiers. Eine Co-Besetzung von Ämtern ist möglich.

⁴ Besteht ein Co-Präsidium, so wählt die Mitgliederversammlung ausdrücklich einen Co-Präsidenten Nr. 1, Nr. 2 etc. Bei Stimmgleichheit im Vorstand obliegt der Stichentscheid dem Co-Präsidenten Nr. 1.

⁵ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

⁶ Der Vorstand führt den Verein, die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Er kann Reglemente erlassen.

⁷ Der Vorstand kann Arbeits- oder Fachgruppen bilden.

⁸ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁹ Vorstandsmitglieder, die weder Aktiv- noch Ehrenmitglied sind, sind an der Hauptversammlung ebenfalls stimmberechtigt.

¹⁰ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig. Auf dem Zirkularweg fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr aller Vorstandsmitglieder.

¹¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei allfälliger Stimmgleichheit entscheidet der Präsident per Stichentscheid. Bei Abwesenheit des Präsidenten obliegt dem Vizepräsidenten und wenn ein solcher nicht existiert dem Sekretär der Stichentscheid.

¹² Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

¹³ Will ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand zurücktreten, hat dieses dem Vorstand seinen Rücktritt bis spätestens am 30. November vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

Art. 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- ¹ Der Präsident vertritt den Verein gegen Aussen. Er ist Ansprechperson für Behörden, Verbände und weitere Organisationen. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung. Er trifft die erforderlichen Massnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- ² Der Sekretär führt das Vereinssekretariat und ist grundsätzlich für die schriftliche Korrespondenz des Vereins verantwortlich. Er führt Protokoll, verwaltet die Mitgliederlisten und sorgt für eine ordnungsgemässe Einladung zur Hauptversammlung. Er unterstützt den Vorstand in sämtlichen administrativen Angelegenheiten.
- ³ Der Kassier ist für die ordnungsgemässe Führung der Vereinsbuchhaltung verantwortlich. Er verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins, tätigt Zahlungen und stellt Rechnungen. Der Kassier erstellt jeweils eine Jahresrechnung und ein Budget, welche der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Kassier informiert den Vorstand regelmässig über die finanzielle Lage des Vereins.
- ⁴ Der Technische Leiter ist Ansprechperson für sämtliche musikalischen Angelegenheiten des Vereins. Bei Abwesenheit wird er vom Showleiter vertreten, sofern ein solcher im Vorstand gewählt wurde.
- ⁵ Der Drumschoolverantwortliche ist für die Ausbildung, Aktivitäten und Wettspiele der Jungtambouren verantwortlich. Er ist erste Ansprechperson für die Jungtambouren.
- ⁶ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten während seiner Abwesenheit in dessen Aufgaben.
- ⁷ Der Showleiter ist verantwortlich für das Showprogramm des Vereins. Bei Abwesenheit wird er vom Technischen Leiter vertreten.
- ⁸ Der Vertreter einer Gruppierung vertritt im Vorstand die Interessen seiner Gruppe. Er ist verantwortlich für den Informationsaustausch.
- ⁹ Der Beisitzer unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und übernimmt die ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben. Er übernimmt vertretungsweise die Aufgaben eines verhinderten Vorstandsmitglieds.

Art. 14 Revisionsstelle

- ¹ Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche einmal jährlich eine Revision durchführen und die Vereinsbuchhaltung stichprobeweise kontrollieren.
- ² Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ein (1) Revisor hat nicht dem Verein anzugehören.
- ³ Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über die Jahresrechnung und Buchhaltungsführung.
- ⁴ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt alterierend. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15 Nichtständige Kommissionen

- ¹ Der Vorstand kann zur Erfüllung eines speziellen Auftrages (z. B. Planung und Durchführung eines Anlasses) eine nichtständige Kommission einsetzen. Falls nötig ist zur Erfüllung des Auftrages ein auf Zeit angelegtes, eigenes Rechtssubjekt zu gründen (z. B. Trägerverein).
- ² Die nichtständige Kommission ist für die operative Vorbereitung, Organisation und Umsetzung des Auftrages oder Anlasses zuständig.
- ³ Der Vorstand legt die Zielsetzung, den finanziellen Rahmen sowie alle wesentlichen Eckpunkte fest. Der Vorstand befindet über die Entscheidungsbefugnisse der nichtständigen Kommission.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich kollektiv zeichnungsberechtigt zu zweien.
- ² Im allgemeinen Zahlungsverkehr sind der Kassier und der Präsident jeweils einzelzeichnungsberechtigt.
- ³ Der Vorstand kann für besondere Aufgaben oder Projekte zusätzliche Zeichnungsberechtigungen erteilen, sofern dies protokollarisch festgehalten wird. Der Vorstand kann ein ergänzendes Unterschriftenreglement erlassen.

IV. Finanzen

Art. 17 Finanzen

- ¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Einnahmen aus Anlässen und Auftritten
 - c) Stiftungsbeiträgen, Subventionen und Beiträgen der Gemeinden
 - d) Spenden und Gönnerbeiträgen
 - e) Einnahmen aus Verkauf/Vermietung von Material/Probelokal
 - f) Finanzerträgen
- ² Die Hauptversammlung legt die Kompetenzsumme des Vorstands jährlich fest.
- ³ Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. Haftung

Art. 18 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Kommunikation und Datenschutz

Art. 19 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt auf elektronischem Wege. Anderslautende Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 20 Datenschutz

- ¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- ² Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie den gesetzlichen Vertretern der Jungtambouren, bekanntgegeben werden. Die Weitergabe erfolgt nur unter Angabe einer Begründung.

³ Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Weitergabe der Daten an die Verbände, welchen der Verein angehört, ist zulässig. Die Bekanntgabe der Mitglieder im Rahmen der Vorbereitung der Hauptversammlung ist zulässig.

⁴ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

⁵ Anlässe der Tambouren Kirchberg werden fotografisch dokumentiert. Bilder und Videos werden regelmässig veröffentlicht (online, Printmedien etc.). Mit der Teilnahme an den jeweiligen Anlässen gilt die Einwilligung zur Aufnahme und Veröffentlichung durch das jeweilige Vereinsmitglied als erteilt, soweit keine überwiegenden Persönlichkeitsrechte entgegenstehen.

VII. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 21 Statutenrevision

¹ Über die Revision der Statuten entscheidet die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung. Mindestens 2/3 der Aktivmitglieder müssen der Statutenrevision zustimmen. Ein Antrag zur Statutenrevision kann durch den Vorstand oder durch 2/3 der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung gestellt werden.

² Ein Antrag der Mitglieder zur Revision der Statuten an der ordentlichen Hauptversammlung ist bis spätestens am 30. November an den Vorstand zu richten.

Art. 22 Verfahren zur Auflösung des Vereins

¹ Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung. Mindestens 3/4 der Aktivmitglieder müssen der Vereinsauflösung zustimmen. Solange sich aber mindestens 7 Aktivmitglieder bereit erklären, den Verein unter Einhaltung der vorliegenden Statuten weiterzuführen, kann keine Auflösung erfolgen.

² Nach der Auflösung des Vereins wird das Vereinsmaterial liquidiert. Nach Abzug aller Verbindlichkeiten wird das Vereinsvermögen dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kirchberg BE zur Verwaltung übergeben. Das Vereinsvermögen bleibt während 10 Jahren für einen neu zu gründenden Tambourenverein mit Sitz in 3422 Kirchberg BE reserviert.

³ Erfolgt innert der 10-Jahresfrist keine Neugründung eines Tambourenvereins mit Sitz in 3422 Kirchberg, wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen musikalischen Verein in der Umgebung zugesprochen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Probelokal und Vereinsmaterial

¹ Der Vorstand kann für das Übungslokal ein Benutzungsreglement erlassen. Darin werden insbesondere die Nutzungsbedingungen, Zutrittsregelungen sowie die Rechte und Pflichten der Benutzer festgelegt.

² Der Vorstand kann von den Mitgliedern für das ihnen anvertraute Vereinsmaterial ein Depot verlangen.

Art. 24 Tenue

Bei öffentlichen Auftritten ist in der Regel ein einheitliches Tenue zu tragen. Der Vorstand kann ein entsprechendes Bekleidungsreglement erlassen.

Art. 25 Totenehrung

Im Todesfall eines Aktiv-, Ehrenmitglieds oder Jungtambours entscheidet der Vorstand über die Art der Ehrenbezeugung.

IX. Inkrafttreten

Art. 26 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit sofortiger Wirkung nach Annahme durch die ordentliche Hauptversammlung am 6. Februar 2026 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Kirchberg, 6. Februar 2026

Tambouren Kirchberg

X

Stefan Jost
Präsident

X

Andrea Wegmüller
Statutenschreiberin